

Sitzung vom 28. November 2018

**1142. Anfrage (Im Ausland registrierte Reisebusse
auf innerschweizerischen Fahrten)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Künsnacht, Kantonsrätin Edith Häusler-Michel, Kilchberg, und Kantonsrat Peter Häni, Bauma, haben am 10. September 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Der Gruppentourismus in unser Land, u. a. aus dem asiatischen Raum, hat in den vergangenen Jahren erfreulicherweise enorm zugenommen. Die Mehrheit dieser Touristen kommt mit dem Flugzeug in Zürich-Kloten an. Nun ist aufgefallen, dass eine grosse Anzahl Touristen, nachdem sie vom Flughafen Kloten mit hoteleigenen Bussen oder Bussen von Kleintransportunternehmen zu einem Hotel im Grossraum Zürich transportiert wurden, tags darauf, oft mit im Ausland registrierten Reisebussen (oftmals mit Nummernschildern ehemaliger Ostblockländer), anlässlich einer «Grossen Schweizer Tour» unser Land bereisen. Alternativ stiegen Touristen-Gruppen nach vorerwähntem Transport zu den Hotelstandorten dort direkt auf im Ausland registrierte Busse um. Am Ende der Tour wurden die Touristen, oftmals von denselben, im Ausland immatrikulierten Bussen, wieder beim Hotelstandort am Ausgangspunkt oder an den Flughäfen Genf oder Zürich ausgeladen. An vergangenen Sonntagen konnte gemäss Augenzeugen solches Prozedere u. a. beim Dorint Hotel in Opfikon und beim Mövenpick Hotel in Glattbrugg (10–15 Busse osteuropäischer Provenienz) beobachtet werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Reisebus-Kontrollen wurden im Kanton Zürich im Jahr 2018 durchgeführt?
2. Wer führte diese Kontrollen durch und an wie vielen Kontrollen waren auf gewerbepolizeiliche Kontrollen spezialisierte Mitarbeiter beteiligt?
3. Wurden Verstösse festgestellt und wenn ja, was für welche (bitte um tabellarische Aufstellung)?
4. Wurde bei allen Kontrollen auf Kabotage kontrolliert?
5. Wie hoch sind die Bussen bei Kabotage ausgefallen? Wurden diese akzeptiert oder laufen noch Verfahren?
6. Wurden auch Reiseveranstalter auf Kabotage gebüsst?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Edith Häusler-Michel, Kilchberg, und Peter Häni, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Die Kontrolle von Reisebussen auf der Strasse wird in erster Linie durch die Verkehrspolizei vorgenommen, d. h. in den Städten Zürich und Winterthur durch die jeweilige Stadtpolizei, in den übrigen Gemeinden des Kantons durch die jeweilige Gemeindepolizei oder durch die Kantonspolizei. Bei der Kantonspolizei werden die Kontrollen durch Angehörige der Verkehrsvollzugspolizei durchgeführt, wobei Spezialistinnen und Spezialisten aus den Bereichen Arbeits- und Ruhezeitkontrollen sowie Fahrzeugtechnik beigezogen werden. 2018 führte die Kantonspolizei eine gemeinsame Grosskontrolle mit Spezialistinnen und Spezialisten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) durch. Weitere Grosskontrollen sind erfolgt bzw. vorgesehen.

2018 kontrollierten die Polizeien im Kanton Zürich bei ihrer täglichen Patrouillentätigkeit sowie in spezifischen Grosskontrollen insgesamt 145 Reisebusse und 15 Kleinbusse (Stand Oktober 2018). Über die entsprechenden Kontrollergebnisse wird keine Statistik geführt. Die Kantonspolizei hat jedoch bei ihren drei Grosskontrollen seit Anfang 2018 acht Verstösse gegen die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften, einen Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Betriebssicherheit des Fahrzeuges und keinen Verstoß gegen Aufenthaltsvorschriften festgestellt.

Die Kontrollstelle Arbeitsmarkt des AWA hat zwischen Januar 2018 und September 2018 insgesamt sechs ausländische Reisebusunternehmen überprüft. Dabei wurde insbesondere die Einhaltung der üblichen Löhne sowie der ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflicht geprüft. Es wurde eine Unterschreitung der üblichen Löhne festgestellt.

Zu Frage 4:

Unter Kabotage sind Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes zu verstehen, die von ausländischen Verkehrsunternehmen erbracht werden. Das Kabotageverbot findet sich in Art. 20 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72) sowie in bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und Drittstaaten. Daneben kommt die Verordnung über die Personenbeförderung (SR 745.11) zur Anwendung. Danach ist die grenzüberschreitende Personenbeförderung bewilligungspflichtig. Mit einer solchen Bewilligung dürfen Reisende allerdings nicht ausschliesslich innerhalb der Schweiz befördert werden (sogenanntes Kabotageverbot). Von der

erwähnten Bewilligungspflicht ausgenommen sind Fahrten des touristischen Verkehrs (sogenannter Gelegenheitsverkehr), für die bezeichnend ist, dass eine vorab gebildete Reisegruppe befördert wird. Die in der Anfrage geschilderten Fälle können mangels rechtsgenügender Angaben nicht konkret beurteilt werden. Aufgrund der Schilderung ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um Fälle von Gelegenheitsverkehr handelt. Zum gleichen Schluss kommt das Bundesamt für Verkehr (BAV) in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2018. Daher ist davon auszugehen, dass das Kabotageverbot in den geschilderten Fällen gar nicht zur Anwendung kommt.

Anlässlich der erwähnten Grosskontrollen der Kantonspolizei wurde stets auch die Einhaltung des Kabotageverbots durch Fachleute überprüft. Die Kantonspolizei Zürich meldete 2018 bisher fünf Fälle von Verdacht auf Widerhandlung gegen das Kabotageverbot an das BAV und die Eidgenössische Zollverwaltung. Letztere ist für die zollrechtliche Sanktion und das BAV für die transportrechtliche Sanktion des Verstosses gegen das Kabotageverbot zuständig. Nach den Ausführungen des BAV in der genannten schriftlichen Stellungnahme ist der rechtsgenügende Nachweis der Verletzung des Kabotageverbots aufwendig und lässt sich nicht einfach dadurch feststellen, dass Fahrgäste vor einem Hotel in einen im Ausland immatrikulierten Reisecar ein- oder daraus aussteigen. Vielmehr sei die gesamte Reise zu betrachten. So müssten die zuständigen Kontrollorgane anlässlich einer Kontrolle beispielsweise abklären, ob der Reisecar mit oder ohne Fahrgäste in die Schweiz eingereist sei, welche Fahrten im Reisecar mit Reisegästen in der Schweiz oder im Ausland durchführt würden und wo (in der Schweiz oder im Ausland) die Gäste schlussendlich abgesetzt würden. Anlässlich der Kontrolle müssten sodann das Reiseprogramm überprüft, die Fahrerin oder der Fahrer und die Fahrgäste befragt und gegebenenfalls weitere Untersuchungshandlungen (wie etwa die Auswertung des Fahrtenschreibers) durchgeführt werden, was mit einem enormen Aufwand verbunden sei.

Zu Fragen 5 und 6:

Widerhandlungen gegen die Vorschriften im Bereich des grenzüberschreitenden Busverkehrs können Verstösse gegen das Kabotageverbot, Widerhandlungen gegen eine erteilte Bewilligung oder deren Auflagen oder das Fahren ohne Bewilligung umfassen. Gemäss Ausführungen des BAV in der genannten Stellungnahme werden die Anzeigen und Rapporte der Kontrollorgane nicht nach Deliktskategorie, sondern nach betroffenen Unternehmen erfasst. Daher kann das BAV nicht sagen, wie viele Verstösse gegen das Kabotageverbot im Kanton Zürich festgestellt worden und wie hoch die Bussen ausgefallen sind.

Das BAV hat bislang nur wenige Verfahren wegen verbotenen Kabotageverkehrs durchgeführt. Da teilweise neben der Widerhandlung gegen das Kabotageverbot auch andere Widerhandlungen geahndet worden sind und in jedem Einzelfall sämtliche strafbestimmenden Umstände zu berücksichtigen sind, fallen die Bussen gemäss Auskunft des BAV unterschiedlich hoch aus. Der Bussenrahmen reicht für die fahrlässige Widerhandlung gegen das Kabotageverbot bis Fr. 50 000, für die vorsätzliche Widerhandlung bis Fr. 100 000. Bis zu einer Busse von Fr. 5000 kann das Unternehmen gebüsst werden. Dementsprechend konzentriert sich das BAV auf Busunternehmen, die Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr durchführen. Bei höheren Bussen ist die verantwortliche natürliche Person zu ermitteln. Eine erstmalige Widerhandlung gegen das Kabotageverbot wird in der Regel mit einer Busse von ungefähr Fr. 3000 geahndet. Angesichts der geringen Anzahl Verfahren können keine Aussagen zur Akzeptanz und zur durchschnittlichen Höhe der Bussen gemacht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli